

14.06.85

A

-1-

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Saatgutverkehrsgesetz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 13. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 10/3223 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes
- Drucksache 10/700 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Drucksache 10/3466 mit der Maßgabe, daß

1. § 5 Abs.1 Nr.4 folgende Fassung erhält:

- „4. bei Kartoffeln, soweit es einerseits zur Sicherstellung der Versorgung mit preisgünstigem Pflanzgut im Interesse des Verbrauchers geboten und andererseits mit der Erhaltung der Pflanzgutqualität vereinbar ist,
- a) zu bestimmen, daß Basispflanzgut auch aus Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut auch aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein darf; soweit es zur Verbesserung des Pflanzgutwertes erforderlich ist, kann er hierfür Voraussetzungen festsetzen;
 - b) zur Verbesserung des Pflanzgutwertes zu verbieten, daß zur Erzeugung von Pflanzgut nach Buchstabe a Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet wird;“.

- 2 -

Fristablauf: 05.07.85

Erster Durchgang: 367/83

2. in § 10 folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung von Rebenpflanzgut nach Absatz 1 zuständige Behörde zu bestimmen.“,

3. in § 22 Abs.3 das Zitat „§ 5 Abs.2, § 11 Abs.2 und § 15 Abs.2“ durch das Zitat „§ 5 Abs.2, § 11 Abs.2 und 3 sowie § 15 Abs.2“ ersetzt wird,

4. in § 24 Abs.2 der zweite Satzteil wie folgt gefaßt wird:
„so kann der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung insoweit nicht verlangen, als die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verkäufer, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers, zu einer unbilligen Härte führen würde.“,

5. § 44 Abs.1 Nr.2 folgende Fassung erhält:

„2. wenn sich aus anderen Erkenntnisquellen, insbesondere aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (§ 53 Nr.2), ergibt, daß die Sorte die Voraussetzungen für ihre Zulassung nicht erfüllt.“,

6. in § 56 Abs.1 Nr.2 die Worte „und die erforderlichen Informationen vom Bundessortenamt erlangt werden können“ ersetzt werden durch die Worte „und das Bundessortenamt die erforderlichen Informationen erlangen kann“,

7. § 65 folgende Fassung erhält:

„ § 65

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“,

im übrigen unverändert angenommen.

05.07.85

B

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zum

Saatgutverkehrsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.